



Richtlinie

Umgang mit Gedenkstätten entlang von Kantonsstrassen

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Grundsätze.....	3
4.	Vorgehen beim Entfernen von Gedenkstätten.....	3

Impressum

Prozessverantwortung: Leiter Fachgruppe Unterhalt - Fritz Witschi
Freigabe: Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Tiefbauamt pflegt einen respektvollen Umgang mit Gedenkstätten (auch Mahnmale genannt) entlang von Kantonsstrassen und toleriert diese im Rahmen der in Ziffer 3 aufgeführten Grundsätze.

2. Geltungsbereich

Alle für den Unterhalt der Kantonsstrassen zuständigen Organisationseinheiten des Tiefbauamtes.

3. Grundsätze

Gedenkstätten (kleine Grabsteine, Holzkreuze, Blumenkränze, Kerzen etc.) an Kantonsstrassen werden aus Rücksicht auf die Gefühle der Trauernden toleriert, solange sie

- die (Verkehrs-)Sicherheit nicht gefährden,
- den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen nicht erschweren
- oder die Nutzung der Infrastruktur für deren eigentlichen Zweck nicht behindern (Trottoir, Haltestelle).

Aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht geduldet werden Gedenkstätten im Kreiselinern, auf Schutzinseln, Mittelzonen, im unmittelbaren Ein- und Ausfahrtsbereich von Kreiseln und Kreuzungen sowie unmittelbar an Fussgängerstreifen.

Zu berücksichtigen ist auch, ob die Gedenkstätte durch allfällige Anwohnerinnen und Anwohner geduldet wird.

4. Vorgehen beim Entfernen von Gedenkstätten

Wenn die Situation eintritt, dass eine Gedenkstätte aus einem der aufgezählten Gründe entfernt werden muss, so hat der Unterhaltsdienst nach Möglichkeit mit den Angehörigen bzw. der Gemeinde vorgängig das persönliche Gespräch zu suchen und – Rücksicht nehmend auf die Gefühle der Angehörigen – darzulegen, aus welchen Gründen die Gedenkstätte entfernt werden muss. Falls möglich, können den Angehörigen auch alternative Standorte für das Aufstellen der Gedenkstätte angeboten werden.

Wenn der Unterhaltsdienst zudem feststellt, dass Gedenkstätten während längerer Zeit nicht mehr "gepflegt" werden, veranlasst er nach Rücksprache mit den Angehörigen – sofern diese eruiert werden können – bzw. der Gemeinde ebenfalls die Entfernung.